

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 10.03.2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- § 4 Wahlmöglichkeiten
- § 5 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 6 Grabstättengestaltung
- § 7 Ökologie auf dem Friedhof
- § 8 Grabmale – Allgemeines
- § 9 Grabmale aus Stein
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale – Abmessungen
- § 12 Grabmale – Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen – als Friedhofsträgerin – gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 2

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- Wahlgrabstätte für Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 3

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder 1 Urne für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder 1 Urne für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - Rasenurnengrabstätte inkl. Pflege und Namensgravur
- (2) Die Gestaltung der in Absatz 1 genannten Grabfelder obliegt der Friedhofsträgerin im Rahmen der Friedhofssatzung.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen des § 21 der Friedhofssatzung.

§ 6

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williamsianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafelneibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergneibe)

Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irändischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
'Weihenstephaner Gold'	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum caucolicum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

Sommerblumen (Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

Nicht zugelassen sind

- a) Hecken jeder Art,
- b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
- c) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

(3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumen, Blumenschalen und Grabgebäude aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

§ 7

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebüden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 8

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

- (2) Grabmale können aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Metall, Holz, Bronze errichtet werden. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Als provisorisches Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal ein weiteres Grabmal zu errichten, so ist das nur in Form eines liegenden Steines zulässig.

§ 9 **Grabmale aus Stein**

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

§ 10 **Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Naturstein mit Bronze, Eisen, Bronze) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 11 **Grabmale – Abmessungen**

- (1) Die Größe der Grabmale für Gemeinschaftsgrabstätten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

(2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Stehende Grabmale:

aa) Einstellige Grabstätte:

Höhe bis zu	120 cm
Breite bis zu	60 cm
Mindeststärke	12-15 cm

bb) Mehrstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu	100 cm
Breite bis zu	135 cm
Mindeststärke	12-15 cm

cc) Grabmale als Stele:

Höhe bis zu	180 cm
Breite bis zu	60 cm
Mindeststärke	12-15 cm

b) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu	90 cm
Breite bis zu	50 cm
Mindeststärke	12-15 cm

bb) bei mehrstelligen Grabstätten:

Höhe bis zu	120 cm
Breite bis zu	75 cm
Mindeststärke	12-15 cm

(3) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehendes Grabmal:

Höhe bis zu	60 cm
Breite bis zu	40 cm
Mindeststärke	10-15 cm

b) liegendes Grabmal:

Höhe bis zu	35 cm
Breite bis zu	40 cm
Mindeststärke	8-5 cm

(4) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehendes Grabmal:

Höhe bis zu	80 cm
Breite bis zu	45 cm
Mindeststärke	12-15 cm

b) liegendes Grabmal:

Höhe bis zu	50 cm
-------------	-------

Breite bis zu	70 cm
Mindeststärke	8-5 cm

(5) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) liegendes Grabmal:	
Höhe bis zu	70 cm
Breite bis zu	70 cm
Mindeststärke	8-5 cm

(6) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen.

§ 12

Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.09.2013.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev. Gemeindeamt Ratingen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Ratingen, den 10.03.2014

Das Leitungsorgan

Siegel





(Unterschrift)



(Unterschrift)

Beschluss
des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ratingen
vom 10.03.2014

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen beschließt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

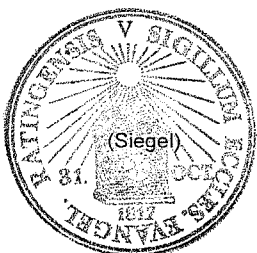
Begründung:

Auf Grund von § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 5 der Friedhofssatzung kann die Friedhofsträgerin für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

Die hier als Anlage beigefügte Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Grabmal- und Gestaltungsgrundsätze außer kraft.

Ratingen, den 10.03.2014

Der Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Ratingen



M. Zentgen, Pfarrer

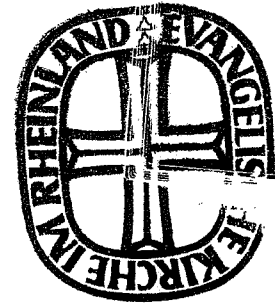
Vorsitzender
des Presbyterium

J. K...

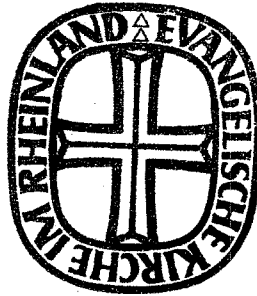
Mitglied
des Presbyterium

Genehmigt

Düsseldorf, de 1. August 2014



Nr. 1221869



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. Jahn".